

(3) Das Kombinat arbeitet nach den verbindlichen Aufgabenstellungen der Volkswirtschaftspläne und nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung. Es trägt die volle Verantwortung für die bedarfs-, termin- und qualitätsgerechte Versorgung der Volkswirtschaft, des Staates und der Bevölkerung sowie für den Export mit den für das Kombinat festgelegten Endprodukten.

(4) Das Kombinat ist rechtsfähig. Es ist juristische Person und begründet im eigenen Namen Verbindlichkeiten und haftet für ihre Erfüllung. Es führt einen Namen, der einen Hinweis auf das Volkseigentum enthalten muß, tritt unter diesem Namen im Rechtsverkehr auf und ist in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.

(5) Die Leitung des Kombinats ist übersichtlich und auf die rationellste Art und Weise zu gestalten. Die Grundstruktur der Leitung des Kombinats wird durch den Minister bestätigt; Veränderungen bedürfen der Genehmigung des Ministers.

§4

(1) Das Kombinat übt in Verbindung mit der Leitung seines Reproduktionsprozesses staatliche Funktionen der Wirtschaftsleitung aus und verwirklicht sie unmittelbar im gesamtstaatlichen Interesse. Die dazu erforderlichen Rechte und Pflichten werden in Rechtsvorschriften festgelegt.

(2) Das Kombinat ist einem Ministerium unterstellt. Das Ministerium hat die ökonomische und juristische Selbständigkeit des Kombinats bei der Erfüllung seiner volkswirtschaftlichen Aufgaben und eine hohe Staats-, Plan- und Vertragsdisziplin zu gewährleisten.

(3) Das Ministerium hat Entscheidungen zur Verwirklichung der Wirtschaftspolitik mit dem Kombinat vorzubereiten und die Durchführung zu unterstützen. Der Minister hat mit dem Generaldirektor regelmäßig Beratungen durchzuführen und den Erfahrungsaustausch zu entwickeln.

(4) Dem Kombinat können durch den Minister Rechte und Pflichten übertragen werden, die in der Zuständigkeit des Ministeriums liegen. Das Ministerium wird dadurch nicht von seiner Verantwortung für die Wahrnehmung dieser Rechte und Pflichten entbunden.

§5

(1) Das Kombinat wird durch einen Generaldirektor geleitet. Er leitet das Kombinat nach dem Prinzip der Einzeileitung bei kollektiver Beratung der Grundfragen und umfassender Mitwirkung der Werktätigen.

(2) Der Generaldirektor trägt gegenüber der Partei der Arbeiterklasse und der Regierung der DDR die volle persönliche Verantwortung für die Entwicklung des Kombinats, für die Verwirklichung der in den Beschlüssen des Zentralkomitees und in den staatlichen Plänen sowie in Rechtsvorschriften festgelegten Aufgaben des Kombinats.

(3) Der Generaldirektor gewährleistet eine enge Zusammenarbeit mit den örtlichen Volksvertretungen und ihren Räten, um eine abgestimmte Entwicklung im Territorium zu erreichen. Dazu gehören vorrangig die Fragen der Standortverteilung der Produktivkräfte, die rationelle territoriale Gestaltung der Produktionsstruktur, die Entwicklung der Infrastruktur und die Nutzung territorialer Ressourcen.

(4) Der Generaldirektor bezieht die Direktoren der Kombinatbetriebe in die Vorbereitung wichtiger Entscheidungen und in die Leitung des Kombinats ein. Zusammensetzung und Aufgaben kollektiver Beratungsorgane sind im Statut festzulegen.

§6

(1) Der Kombinatbetrieb ist im Rahmen seiner Einordnung in den Reproduktions- und Leitungsprozeß des Kombinats eine ökonomisch und juristisch selbständige Einheit. Er hat die ihm im Kombinat übertragenen Aufgaben der Produktion, der Forschung und Entwicklung, der Projektierung, der Rationalisierung und des Absatzes mit hoher Effektivität zu erfüllen. Er erhält ausgehend von den staatlichen Aufgaben des Kombinats seine Planaufgaben, für deren Erfüllung und Abrechnung er voll verantwortlich ist. Der Kombinatbetrieb kann Produktionsbetrieb für Enderzeugnisse, Produktionsbetrieb für Zulieferungen, Forschungs- und Entwicklungseinrichtung, Projektierungsbetrieb, Rationalisierungsmittelbetrieb und Baubetrieb sowie Handelsbetrieb, Kundendiensteinrichtung u. a. sein.

(2) Der Kombinatbetrieb ist rechtsfähig. Er ist juristische Person und begründet im eigenen Namen Verbindlichkeiten und haftet für ihre Erfüllung. Er führt einen eigenen Namen, der die Bezeichnung „VEB“ enthalten muß und dem ein Hinweis auf die Zugehörigkeit zum Kombinat hinzugefügt werden kann. Der Kombinatbetrieb ist in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.

(3) Der Kombinatbetrieb wird durch einen Direktor nach dem Prinzip der Einzeileitung bei kollektiver Beratung der Grundfragen und umfassender Mitwirkung der Werktätigen geleitet.

(4) Die im Kombinat oder in Kombinatbetrieben bestehenden Betriebsteile haben im Rahmen der Arbeitsteilung wirtschaftliche Aufgaben zu erfüllen. Zur Lösung der Aufgaben können dem Betriebsteil Rechte und Pflichten durch Rechtsvorschriften, Statut oder Ordnungen übertragen werden.

§7

(1) Der Generaldirektor des Kombinats ist zur weiteren Spezialisierung, Konzentration und Kooperation im Kombinat entsprechend den Rechtsvorschriften, bei Sicherung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs berechtigt, Funktionen und Aufgaben der Kombinatbetriebe zu ändern, auf andere Kombinatbetriebe zu übertragen oder die Produktion zwischen den Kombinatbetrieben zu verlagern. Das Kombinat kann Betriebsteile bilden und Betriebsteile aus Kombinatbetrieben ausgliedern und anderen Kombinatbetrieben angliedern. Es entscheidet dabei zugleich, inwieweit Fondsbestandteile zu übertragen sind und materielle Mittel entgeltlich oder unentgeltlich übertragen werden. Soweit dadurch Festlegungen des Statuts betroffen werden, sind diese zu ändern.

(2) Der Generaldirektor legt fest, welche Aufgaben, insbesondere auf den Gebieten Forschung und Entwicklung, Investitionen, Materialwirtschaft, Absatz, Rechnungsführung und Statistik, Berufsbildung und Erwachsenenbildung, Bedarfs- und Marktforschung und der Schutzrechtsarbeit, zentralisiert wahrgenommen werden, um eine hohe Effektivität zu gewährleisten. Solche Aufgaben können auch Kombinatbetriebe übertragen werden.

§8

(1) Der Generaldirektor und die Direktoren der Kombinatbetriebe haben durch eine qualifizierte Leitungstätigkeit die sozialistische Gesetzlichkeit zu gewährleisten. Sie sind verpflichtet, ständig Ordnung, Sicherheit und Disziplin zu verwirklichen. Unter Einbeziehung der Werktätigen und ihrer gesellschaftlichen Organisationen wirken sie vorbeugend zum Schutz der Werktätigen und des Volkseigentums, organisieren den kontinuierlichen, störungsfreien Produktionsablauf und sorgen für die Vermeidung von Schäden und Verlusten. Sie sichern eine hohe politische Wachsamkeit und den umfas-